

Risikostufen – Schule



Maßnahmen unabhängig von Sicherheitsphase und Risikostufen

Alle „schulfremden“ Personen (Externe) haben beim Betreten des Schulgebäudes ein Getestet-, Geimpft- bzw. Genesen-Zertifikat vorzuweisen und einen MNS zu tragen. Im Falle der Schulraumüberlassung gilt MNS-Pflicht außerhalb der Räume, die von der Schulraumüberlassung erfasst sind.

Ungeimpftes Lehr- und Verwaltungspersonal sowie Freizeitpädagoginnen bzw. -pädagogen und Personen, die gesundheitliche, physische oder psychische Unterstützungs- und/oder Betreuungsleistungen am Schulstandort erbringen, sowie Lehramtsstudierende und Lehrbeauftragte haben zu jeder Zeit nachzuweisen, dass ein gültiges negatives Testergebnis vorliegt, davon mind. einmal pro Woche das Ergebnis eines externen PCR-Tests.

Risikostufe 1 - kein oder geringes Risiko

Testungen

- Alle Schüler/innen können sich freiwillig an der Schule mittels anterio-nasalem Antigen-Schnelltest testen.
- Das Lehr- und Verwaltungspersonal braucht grundsätzlich einen Impfnachweis. Ungeimpftes Lehr- und Verwaltungspersonal hat zu jeder Zeit nachzuweisen, dass ein gültiges negatives Testergebnis vorliegt, davon mind. einmal pro Woche das Ergebnis eines externen PCR-Tests.

Gespräche mit Erziehungsberechtigten (auch im Rahmen von Elternsprechtagen)

- Diese sind unter Einhaltung der Bestimmungen für Externe (3-G-Regel, MNS) zulässig.

Konferenzen und Treffen von schulparterschaftlichen Gremien

- Diese können in Präsenz und unter Einhaltung der Regelungen für Externe (3-G-Regel, MNS) stattfinden.

Ein- und mehrtägige Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen (auch mit Übernachtung)

- Diese können stattfinden. Eine Risikoanalyse wird empfohlen. (Details siehe Teil A, Abschnitt 1.6)

Unterrichtsangebote von und Kooperationen mit außerschulischen Einrichtungen und Personen

- Diese sind unter Einhaltung der Regelungen für Externe (3-G-Regel, MNS) zulässig.

Schulraumüberlassung

- Diese ist zulässig.

Risikostufe 2 - mittleres Risiko

Testungen

- Schüler/innen brauchen prinzipiell einen Impfnachweis. Alle ungeimpften Schüler/innen werden daher verpflichtend dreimal wöchentlich getestet (zweimal mittels anterio-nasalem Antigen-Schnelltest, einmal mittels PCR-Test). Externe Zertifikate von befugten Stellen werden anerkannt.
- Das Lehr- und Verwaltungspersonal braucht ebenfalls und grundsätzlich einen Impfnachweis. Ungeimpftes Lehr- und Verwaltungspersonal hat zu jeder Zeit nachzuweisen, dass ein gültiges negatives Testergebnis vorliegt, davon mind. einmal pro Woche das Ergebnis eines externen PCR-Tests.

Mund-Nasen-Schutz (MNS)

- Schüler/innen sowie das Lehr- und Verwaltungspersonal haben außerhalb der Klassen- und Gruppenräume einen MNS zu tragen.

Gespräche mit Erziehungsberechtigten (auch im Rahmen von Elternsprechtagen)

- Diese sind unter Einhaltung der Bestimmungen für Externe (3-G-Regel, MNS) zulässig.

Konferenzen und Treffen von schulparterschaftlichen Gremien

- Diese können in Präsenz und unter Einhaltung der Regelungen für Externe (3-G-Regel, MNS) stattfinden.

Ein- und mehrtägige Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen (auch mit Übernachtung)

- Diese können stattfinden, sofern eine Risikoanalyse durchgeführt wurde und das Risiko als gering eingeschätzt wird.

Unterrichtsangebote von und Kooperationen mit außerschulischen Einrichtungen und Personen

- Unterrichtsangebote außerschulischer Einrichtungen oder externe Kooperationen sind unter Einhaltung der Regelungen für Externe (3-G-Regel, MNS) zulässig.

Schulraumüberlassung

- Diese ist zulässig, unter der Voraussetzung, dass kein Kontakt zwischen den externen Personen, den Schüler/inne/n und den Lehrpersonen erfolgt.

Risikostufe 3 - hohes oder sehr hohes Risiko

Testungen

- Schüler/innen brauchen prinzipiell einen Impfnachweis. Alle nicht geimpften Schüler/innen werden daher verpflichtend dreimal wöchentlich getestet (zweimal mittels anterio-nasalem Antigen-Schnelltest, einmal mittels PCR-Test). Externe Zertifikate von befugten Stellen werden anerkannt.
- Das Lehr- und Verwaltungspersonal braucht ebenfalls und grundsätzlich einen Impfnachweis. Ungeimpftes Lehr- und Verwaltungspersonal hat zu jeder Zeit nachzuweisen, dass ein gültiges negatives Testergebnis vorliegt, davon mind. einmal pro Woche das Ergebnis eines externen PCR-Tests.

Mund-Nasen-Schutz (MNS)

- Schüler/innen sowie Lehr- und Verwaltungspersonal ab der 9. Schulstufe haben im gesamten Schulgebäude, auch während des Unterrichts, einen MNS zu tragen.
- Schüler/innen und Lehr- und Verwaltungspersonal an der AHS Unterstufe haben nur außerhalb der Klassen und Gruppenräume einen MNS zu tragen.

Gespräche mit Erziehungsberechtigten (auch im Rahmen von Elternsprechtagen)

- Elternsprechtage sind digital durchzuführen. Im Einzelfall können Gespräche mit Erziehungsberechtigten unter Einhaltung der Regelungen für Externe (3-G-Regel, MNS) stattfinden.

Konferenzen und Treffen von schulparterschaftlichen Gremien

- Diese können nur mittels digitaler Kommunikation stattfinden.

Ein- und mehrtägige Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen (auch mit Übernachtung)

- Diese finden nicht statt.

Unterrichtsangebote von und Kooperationen mit außerschulischen Einrichtungen und Personen

- Unterrichtsangebote außerschulischer Einrichtungen oder externe Kooperationen sind untersagt. Der Einsatz von psychosozialem und unterstützendem Personal ist zulässig.

Schulraumüberlassung

- Diese ist zulässig, unter der Voraussetzung, dass kein Kontakt zwischen den externen Personen, den Schüler/inne/n und den Lehrpersonen erfolgt.